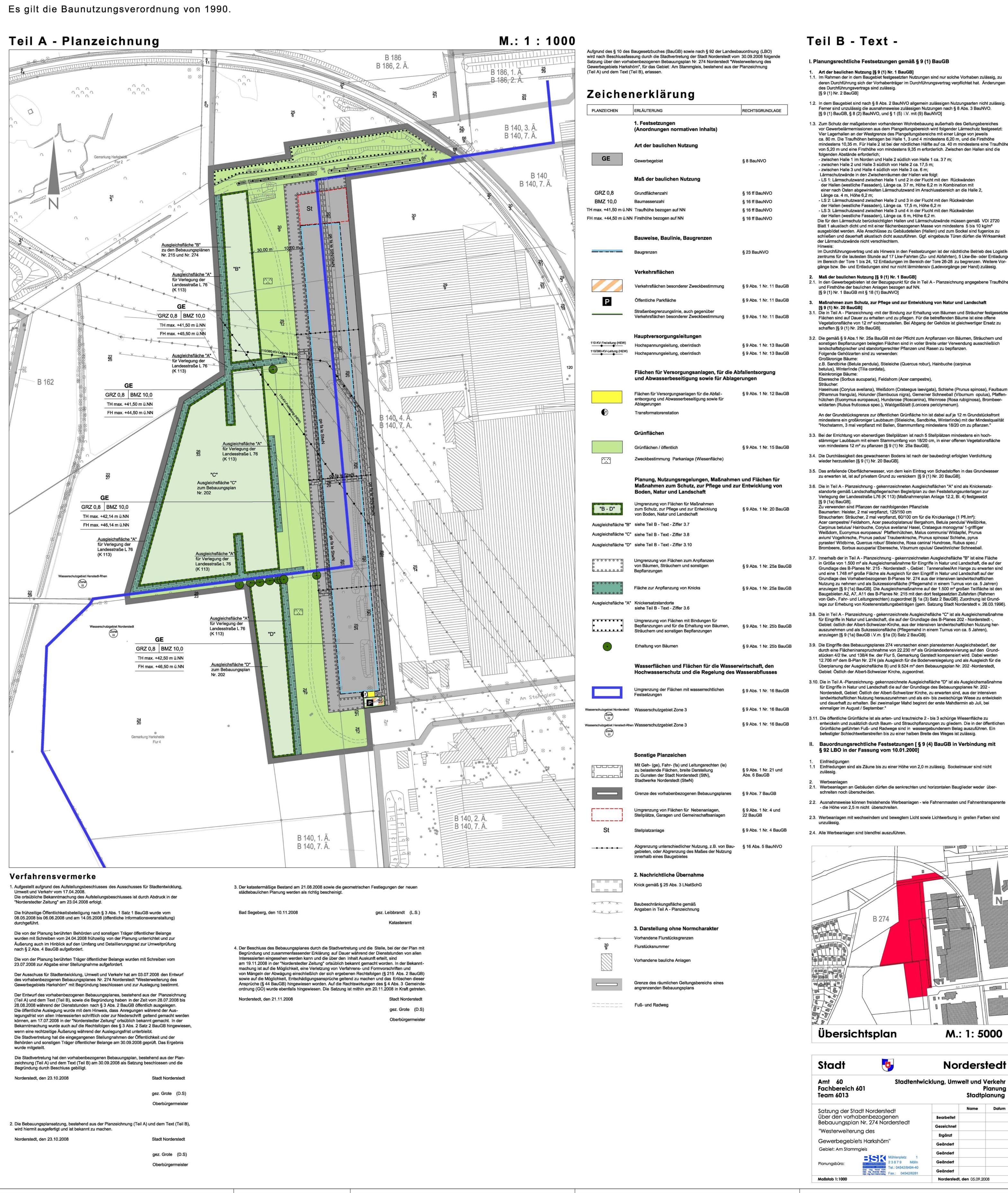
Satzung der Stadt Norderstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 274 Norderstedt "Westerweiterung des Gewerbegebiets Harkshörn"

Gebiet: Am Stammgleis



I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB] 1.1. Im Rahmen der in dem Baugebiet festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Änderungen
- 1.2. In dem Baugebiet sind nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten nicht zulässig. Ferner sind unzulässig die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 BauNVO.
- [§ 9 (1) BauGB, § 8 (2) BauNVO, und § 1 (5) i.V. mit (9) BauNVO] 1.3. Zum Schutz der maßgebenden vorhandenen Wohnbebauung außerhalb des Geltungsbereiches vor Gewerbelärmemissionen aus dem Plangeltungsbereich wird folgender Lärmschutz festgesetzt:
- Vier Lagerhallen an der Westgrenze des Plangeltungsbereichs mit einer Länge von jeweils ca. 80 m. Die Traufhöhen betragen bei Halle 1, 3 und 4 mindestens 6,20 m, und die Firsthöhe mindestens 10.35 m. Für Halle 2 ist bei der nördlichen Hälfte auf ca. 40 m mindestens eine Traufhöhe von 5.20 m und eine Firsthöhe von mindestens 9.35 m erforderlich. Zwischen den Hallen sind die
- zwischen Halle 1 im Norden und Halle 2 südlich von Halle 1 ca. 37 m; - zwischen Halle 2 und Halle 3 südlich von Halle 2 ca. 17.5 m; - zwischen Halle 3 und Halle 4 südlich von Halle 3 ca. 6 m;
- Lärmschutzwände in den Zwischenräumen der Hallen wie folgt: - LS 1: Lärmschutzwand zwischen Halle 1 und 2 in der Flucht mit den Rückwänden der Hallen (westliche Fassaden), Länge ca. 37 m, Höhe 6,2 m in Kombination mit
- einer nach Osten abgewinkelten Lärmschutzwand im Anschlussbereich an die Halle 2, - LS 2: Lärmschutzwand zwischen Halle 2 und 3 in der Flucht mit den Rückwänden
- der Hallen (westliche Fassaden), Länge ca. 17,5 m, Höhe 6,2 m - LS 3: Lärmschutzwand zwischen Halle 3 und 4 in der Flucht mit den Rückwänden der Hallen (westliche Fassaden), Länge ca. 6 m, Höhe 6,2 m. Die für den Lärmschutz berücksichtigten Hallen und Lärmschutzwände müssen gemäß VDI 2720 Blatt 1 akustisch dicht und mit einer flächenbezogenen Masse von mindestens 5 bis 10 kg/m²
- Im Durchführungsvertrag und als Hinweis in den Festsetzungen ist der nächtliche Betrieb des Logistikzentrums für die lautesten Stunde auf 17 Lkw-Fahrten (Zu- und Abfahrten), 5 Lkw-Be- oder Entladungen im Bereich der Tore 1 bis 24, 12 Entladungen im Bereich der Tore 26-28 zu begrenzen. Weitere Vor-
- gänge bzw. Be- und Entladungen sind nur nicht lärmintensiv (Ladevorgänge per Hand) zulässig. 2. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB] 2.1. In den Gewerbegebieten ist der Bezugspunkt für die in Teil A - Planzeichnung angegebene Traufhöhe
- 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 3.1. Die in Teil A Planzeichnung -mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträucher festgesetzten Flächen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Für die betreffenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² sicherzustellen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu
- 3.2. Die gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen belegten Flächen sind in voller Breite unter Verwendung ausschließlich landschaftstypischer und standortgerechter Pflanzen und Rasen zu bepflanzen.
- Folgende Gehölzarten sind zu verwenden: z.B. Sandbirke (Betula pendula), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (carpinus
- Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre),
- Haselnuss (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum (Rhamnus frangula), Holunder (Sambucus nigra), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffen-
- hütchen (Euonymus europaeus), Hundsrose (Roscanina), Weinrose (Rosa rubiginosa), Brombeerwildarten (Rubus fruticosus spec.), Waldgeißblatt (Lonicera periclymenum).
- mindestens ein großkroniger Laubbaum (Stieleiche, Sandbirke, Winterlinde) mit der Mindestqualität "Hochstamm, 3 mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mindestens 18/20 cm zu pflanzen."
- stämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm, in einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12 m² zu pflanzen [§ 9 (1) Nr. 25a BauGB].
- 3.4. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingt erfolgten Verdichtung wieder herzustellen [§ 9 (1) Nr. 20 BauGB].
- 3.5. Das anfallende Oberflächenwasser, von dem kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser
- 3.6. Die in Teil A Planzeichnung gekennzeichneten Ausgleichsflächen "A" sind als Knickersatzstandorte gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Feststellungsunterlagen zur Verlegung der Landesstraße L76 (K 113) (Maßnahmenplan Anlage 12.2, Bl. 4) festgesetzt
- Zu verwenden sind Pflanzen der nachfolgenden Pflanzliste Baumarten: Heister, 2 mal verpflanzt, 125/150 cm Straucharten: Sträucher, 2 mal verpflanzt, 60/100 cm für die Knickanlage (1 Pfl./m²): Acer campestre/ Feldahorn, Acer pseudoplatanus/ Bergahorn, Betula pendula/ Weißbirke, Carpinus betulus/ Hainbuche, Corylus avellana/ Hasel, Crataegus monogyna/ 1-griffliger
- avium/ Vogelkirsche, Prunus padus/ Traubenkirsche, Prunus spinosa/ Schlehe, pyrus pyraster/ Wildbirne, Quercus robur/ Stieleiche, Rosa canina/ Hundrose, Rubus spec./ Brombeere, Sorbus aucuparia/ Eberesche, Viburnum opulus/ Gewöhnlicher Schneeball. 3.7. Innerhalb der in Teil A - Planzeichnung - gekennzeichneten Ausgleichsfläche "B" ist eine Fläche in Größe von 1.500 m² als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf der Grundlage des B-Planes Nr. 215 - Norderstedt -, Gebiet : Tannenallee/Am Hange zu erwarten sind und eine 1.748 m² große Fläche als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf der
- anzulegen [§ 9 (1a) BauGB]. Die Ausgleichsmaßnahme auf der 1.500 m² großen Teilfläche ist den Baugebieten A2, A7, A11 des B-Planes Nr. 215 mit den dort festgesetzten Zufahrten (Rahmen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) zugeordnet [§ 1a (3) Satz 2 BauGB]. Zuordnung ist Grundlage zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen (gem. Satzung Stadt Norderstedt v. 26.03.1996). 3.8. Die in Teil A - Planzeichnung - gekennzeichnete Ausgleichsfläche "C" ist als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf der Grundlage des B-Planes 202 - Norderstedt -,
- 3.9. Die Eingriffe des Bebauungsplanes 274 verursachen einen planexternen Ausgleichsbedarf, der
- durch eine Flächeninanspruchnahme von 22.230 m² als Grünlandextensivierung auf den Grundstücken 4/2 tlw. und 138/4 tlw. der Flur 5, Gemarkung Garstedt kompensiert wird. Dabei werden 12.706 m² dem B-Plan Nr. 274 (als Ausgleich für die Bodenversiegelung und als Ausgleich für die Überplanung der Ausgleichsfläche B) und 9.524 m² dem Bebauungsplan Nr. 202 -Norderstedt, Gebiet: Östlich der Albert-Schweizer Kirche, zugeordnet.
- 3.10. Die in Teil A -Planzeichnung- gekennzeichnete Ausgleichsfläche "D" ist als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft die auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 202 -Norderstedt, Gebiet: Östlich der Albert-Schweitzer Kirche, zu erwarten sind, aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und als ein- bis zweischürige Wiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei zweimaliger Mahd beginnt der erste Mahdtermin ab Juli, bei einmaliger im August / September."
- 3.11. Die öffentliche Grünfläche ist als arten- und krautreiche 2 bis 3 schürige Wiesenfläche zu entwickeln und zusätzlich durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern. Die in der öffentlichen Grünfläche geführten Fuß- und Radwege sind in wassergebundenem Belag auszuführen. Ein befestigter Schlechtwetterstreifen bis zu einer halben Breite des Weges ist zulässig.
- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 92 LBO in der Fassung vom 10.01.2000]
- 1.1 Einfriedungen sind als Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sockelmauer sind nicht
- 2.1. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die senkrechten und horizontalen Bauglieder weder über-
- 2.2. Ausnahmsweise können freistehende Werbeanlagen wie Fahnenmasten und Fahnentransparente - die Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.
- 2.3. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind
- 2.4. Alle Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.



M.: 1: 5000

Norderstedt

Norderstedt, den 05.09.2008

Amt 60 Stadtenty Fachbereich 601 Team 6013	vicklung, Umw		lanung
Satzung der Stadt Norderstedt über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 274 Norderstedt		Name	Datum
	Bearbeitet		
	Gezeichnet		
"Westerweiterung des	Ergänzt		
Gewerbegebiets Harkshörn"	Geändert		
Gebiet: Am Stammgleis			

Tel.: 04542/8494-40